

Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat auf ihrer Sitzung am 17.03.2021 auf Grund des der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee, mit ihren Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein Kinderspielplatz nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen.

(2) Die Herstellung des Kinderspielplatzes nach Absatz 1 kann von mehreren Verpflichteten gemeinschaftlich erfolgen.

§ 3 Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit, Pflicht zur Instandhaltung

(1) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind barrierefrei anzulegen, sodass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.

(2) Die Zugänge und Einrichtungen der Kinderspielplätze sind in einem für jedes Kind sicheren und ohne Missstände benutzbaren Zustand herzustellen und zu erhalten. Die Gesundheit der Kinder darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Der Zugang zu den Kinderspielplätzen ist Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

§ 4 Größe

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Größe des Kinderspielplatzes außer Betracht.

(2) Für die Berechnung der Größe des Kinderspielplatzes nach der Art der Spielflächen gilt:

1. Spielfläche für Kinder bis zu 6 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 25 m² und
2. Spielfläche für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren: 1 m² je Bewohner, mindestens 40 m².

(3) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen nach § 2 Absatz 2 finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen

(1) Zur Mindestausstattung eines Kinderspielplatzes gehören

1. bei 4 – 10 Wohnungen
 - a) eine mindestens 4 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) zwei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine kleine Spielgerätekombination und
 - c) eine ortsfeste Sitzgelegenheit für mind. 3 Personen.
2. bei 11 – 20 Wohnungen
 - a) eine mindestens 8 m² große Fläche für Sandspielmöglichkeiten,
 - b) drei Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn, Kletterturm oder eine größere Spielgerätekombination und
 - c) zwei ortsfeste Sitzgelegenheiten für je mind. 3 Personen.
3. für je 10 weitere Wohnungen
 - a) die Fläche für Sandspielmöglichkeiten um je 2 m² zu erweitern,
 - b) ein weiteres Spielgerät aufzustellen oder die Spielgerätekombination zu erweitern und
 - c) eine weitere Sitzgelegenheit für die Spielplatzbenutzer, für mindestens 3 Personen, zu schaffen.

(2) Ab 100 Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu schaffenden Spielflächen mit zusätzlichen Spielangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren wie Basketball, Volleyball, Bolzen, Skaten oder ähnliches zu ergänzen.

(3) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße (Nettospielfläche) der Spielfläche nicht einschränken.

(4) Für Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(5) Kinderspielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen und auf dem Grundstück möglichst weit von diesen Anlagen entfernt anzuordnen.

(6) Kinderspielplätze auf Dächern von Gebäuden sind unzulässig.

§ 6 Nachträgliches Herstellungsverlangen

Bei bestehenden Gebäuden kann nachträglich die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit und des Schutzes der Kinder erforderlich ist. Bei einer Nutzungsänderung kann ebenfalls die Anlage eines Kinderspielplatzes verlangt werden, wenn dies aus Gründen der Gesundheit und des Schutzes der Kinder erforderlich ist.

§ 7 Kinderspielplatzablösung

(1) Soweit nach dieser Satzung eine Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen besteht, kann die Gemeinde Schwielowsee durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verpflichteten vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schwielowsee ablöst.

(2) Der Anspruch der Gemeinde Schwielowsee auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht gemäß § 8 Abs. (3) BbgBO mit Baubeginn.

(3) Die Ablösebeträge für die Herstellung eines Kinderspielplatzes werden wie folgt bestimmt: Die Ablösesumme setzt sich aus den hälftigen Grunderwerbskosten gemäß der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte der Gemeinde Schwielowsee und den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz in Höhe von 70,00 €/m² netto (zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer) zusammen.

(4) Die Gemeinde Schwielowsee hat gemäß § 8 Abs. (4) BbgBO den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher Kinderspielplätze oder zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Ziffer 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 dieser Satzung einen erforderlichen Kinderspielplatz, zu dessen Herstellung er verpflichtet ist, nicht herstellt, ganz oder teilweise beseitigt,
2. § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung einen Kinderspielplatz nicht in einem sicheren und den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand erhält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für Kinderspielplätze der Gemeinde Schwielowsee, ausgefertigt am 23.03.2005, außer Kraft.

Schwielowsee, den 18.03.2021

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Kinderspielplatzsatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V. mit der Bekanntmachungsanordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 18.03.2021

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee